

„Wem es nicht passt, der kann wegziehen“

**Am 31.01.2007 wurde bei dem Verwaltungsgericht 67410 Neustadt anwaltlich gegen die Vorsitzende Seiler-Dürr in dem Verfahren 3 K 1243/.. gegen die BRD ein Befangenheitsantrag gestellt, um einen Ausschluss von vorgenanntem Gerichtsverfahren zu bewirken.**

**Verhandlungstage waren am 17/18 und 31.01.2007.**

Folgende Punkte wurden zu vorgenanntem Klageverfahren bemängelt:

- Bei dem Verfahren 3 K 1243/.. besteht der Verdacht, dass es sich hierbei um ein Musterverfahren handelt, zumal sämtliche Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

**Für ein Musterverfahren fehlt jedoch der Beschluss seitens des VG Neustadt.**

Sollte es sich um ein Musterverfahren handeln, würde man die anderen Verfahren ruhen lassen. Das Gericht setzt jedoch jedem Kläger Fristen zur Reaktion auf Schriftsätze der Beklagten und Beigeladenen.

**Das Verfahren ist prozessual undurchschaubar.**

- Sachverständige, welche die Gutachten für die Wehrbereichsverwaltung (Gegenseite) erstellt haben, wurden vom Gericht gehört, um ihre eigenen Gutachten zu bestätigen. Der Gutachter geht von fiktiven Überflughzahlen aus, obwohl konkrete Zahlen vorliegen. Die fiktiven Zahlen sind jedoch geringer als die Tatsächlichen - Platzrunden, Übungsflüge, TRA-Flüge, NATO-Flüge und Abwurfübungen fehlen -.

Das Gericht hat die reellen Überflughzahlen nicht angefordert und bewertet somit die prognostizierten Zahlen.

Dennoch bemisst das Gericht die Betroffenheit der Kläger an den fiktiven Zahlen und stellt die Klagebefugnis infrage.

- Es ist durchaus anzunehmen, dass die Sachverständigenvorträge von Seiten des VG Neustadt auch für die anderen bestehenden Verfahren verwendet werden. Dies würde gravierende Nachteile für die noch ausstehenden Kläger mit sich bringen. Fehler in den vorliegenden Gutachten können nicht mehr geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Klagebefugnis der anderen Kläger wegdiskutiert, was allerdings zugunsten der Genehmigungsbehörde geht.
- Das Gericht räumt der Beklagten und der Beigeladenen alle Möglichkeiten des Vortrags ein. Der Klägerseite wird der Vortrag abgeschnitten.  
**Die Unparteilichkeit des Gerichtes dürfte hierdurch infrage gestellt sein.**
- Obwohl die Genehmigung offensichtliche Mängel enthält, wurde die Möglichkeit der Tatsachenaufdeckung nicht eingeräumt. Die Betroffenen als auch Bürgerinitiativen boten dem Gericht Aufklärung der formellen und logischen Mängel des Genehmigungsantrages an. Das Gericht hat jedoch diese Unterstützung abgelehnt.

Für das Gericht sind die Anhörungen der Sachverständigen entscheidend, welche die Gutachten für die Wehrbereichsverwaltung erstellt haben.

- Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Verlegungsvereinbarung geschlossen. Nutzer hierfür ist die Fraport AG. Die Nachteile hierfür trägt die Bevölkerung rund um den Flugplatz Ramstein.

**Die Standortauswahl der Air-Base stellt die Richterin Seiler-Dürr nicht infrage, sie werde kein anderes Konzept hierfür in Betracht ziehen.**

Fest steht, dass die Start- und Landebahnen zwischen einem Atomsprenkopfager und eine Giftgaslagerstätte liegen (Quelle: Genehmigungsunterlagen).

Bedenken der Betroffenen werden ignoriert und folgedessen auch nicht zur Diskussion gestellt.

- Das Gericht sah kein Erfordernis kritische Themen, wie das Zerstören von FFH-Gebieten, große Waldfällen, sowie die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, anzusprechen. (Nachteile für die betroffene Bevölkerung durch Luft- und Trinkwasserverseuchung, JP 8, Enteisungsmittel und sonstige Gifte).
- Äußerung der Vorsitzenden Richterin Seiler-Dürr in der Verhandlung am 18.01.07 gegenüber den Betroffenen

**„Wem es nicht passt, der kann wegziehen“**

Mit dieser Bemerkung dürfte der Verfahrensausgang gemeint sein.

- Am 18.01.2007, 14.00 Uhr, teilt die Vorsitzende Richterin Seiler-Dürr in der mündlichen Verhandlung mit:

**„Wir sprechen hier nur über das Schlafen mit geschlossenen Fenstern und technischen Einrichtungen (Lüftungsanlage).**

Mit dieser Aussage wird den Betroffenen eine normale Lebensführung (Schlafen bei geöffnetem Fenster) abgeschnitten. Der Außenbereich wird unbenutzbar. Dies sieht das Gericht von vornherein als Ergebnis des Klageverfahrens vor.

Der Sachverständige Scheuch behauptet, man könne fünf Mal pro Nacht mit einem erheblichen Lärmpegel aufgeweckt werden, bevor ein pathologischer Zustand erreicht sei.

Der Berichterstatter stellt die Frage:

**„Wäre es auch unschädlich, elf Mal mit 53 dB(A) aufgeweckt zu werden?“**

Aufgrund der Fragestellung des Berichterstatters dürfte ersichtlich sein, dass er hierbei die Zumutbarkeit eines pathologischen Zustandes annahm.

Unter einem **pathologischer Zustand** versteht man einen krankhaften, von der normalen Körperfunktion abweichenden **Zustand**. Bei dem Gerichtsverfahren sollte nicht dieser pathologische Zustand, sondern die Zumutbarkeit des Lärms erörtert werden.

Eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinn besteht bereits bei einem Lärmpegel von 82 dB/A bzw. 90 dB(A).

Die Definition für Körperverletzung im strafrechtlichen Sinn ist beispielsweise das Quälen durch länger andauernde oder hinzufügen sich wiederholender Schmerzen.

Der Berichterstatter als auch die Vorsitzende hat sich dafür ausgesprochen, ohrenbetäubenden Lärm bis zum pathologischen Zustand zu genehmigen. Das Ergebnis des Verfahrens ist vorweggenommen.

Folgende Frage wurde an den Sachverständigen gestellt:  
„Welche Probanden Grundlage seines Gutachtens waren – die Mutmaßung liegt natürlich bei Schwerhörigen mit ausgeschalteten Hörgeräten“.

Die Beweiserhebung wurde durch die Vorsitzende ausgeschlossen.

Bei der Auswirkung von Belastungssituationen wurde folgende Frage gestellt:  
„beispielsweise ein Säugling schreit jede Nacht 3 – 4-mal“

Die Vorsitzende schnitt die Fragestellung ab und gab folgende Antwort:  
„Wir untersuchen hier nur den Normalfall. Das ist nicht die Situation einer Familie mit Kindern“.

Gutachter Scheuch wurde so lange gefragt, bis er das geantwortet hat, was das Gericht hören wollte - und genau diese Aussage wurde dann zu Protokoll gegeben. Leider wurde von Seiten des RA versäumt, das für die Betroffenen relevanten Aussagen protokollieren zu lassen.

Beispiel: 1 Prozent der Ereignisse sind selten und damit nicht kritisch (Tenor Scheuch "damit liegen wir deutlich auf der sicheren Seite") -> Rechnung Gericht: 30 Sekunden / Überflug --> 1 Ereignis / Stunde akzeptabel (< 1 %) – Dies wurde dann natürlich genau so auch in der mündlichen Urteilsbegründung wiedergegeben.

- Die Richterin Seiler-Dürr des VG Neustadt erklärt am 3. Verhandlungstag, dass am Montag, dem 12. Februar, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des LG Kaiserslautern, entschieden werde. Danach, ob und welche Anträge zugelassen werden richtet sich dann wiederum der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung.

Überraschenderweise wurde den Klägern/Betroffenen am 12. Februar das Urteil verkündet, sämtliche Anträge wurden abgewiesen.

Es bestand kein einziger Bezug in der mündlichen Urteilsbegründung auf Vorträge der Gegenseite sondern nur die der WBV und von deren bezahlten Gutachtern.

Hinweis in der Begründung (sinngemäß): "Hilfsanträgen wird nicht entsprochen, da Ausführungen der benannten Sachverständigen dem Gericht vorlagen und im Urteil berücksichtigt wurden"

**Vorliegende Erkenntnisse aus dem Gerichtsverfahren rechtfertigen die Anzweiflung der Unparteilichkeit des Gerichtes.**